



Mehrfertigung

Baden-Württemberg
UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg Postfach 103439 70029 Stuttgart

Empfänger lt. Verteiler

Stuttgart 06 07 2006

Name Herr Dihlmann

Durchwahl 0711 126-2691

E-Mail Peter.Dihlmann@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-8982 31/37

(Bitte bei Antwort angeben!)

Berücksichtigung von Recyclingbaustoffen bei der Vergabe von Bauleistungen

Das ehemalige Ministerium für Umwelt und Verkehr hat mit Schreiben vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37, die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial eingeführt. Aus gegebenem Anlass wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum darauf hingewiesen, dass nach diesem Erlass von Bauleistungen in der Regel produktneutral auszuschreiben sind. Dies bedeutet, dass Baustoffrecyclingmaterial, das nach den Maßgaben des vorgenannten Erlasses überwacht wird, von der Lieferung oder Leistung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden darf, wenn gleichzeitig eventuelle technischen Anforderungen an das Material sowie die vergaberechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Recycling-Baustoffe handelt, die Produktstatus aufweisen. Das Material ist dann kein Abfall zur Verwertung, sondern bereits frei handelbares Produkt. Die Aufwertung in den Produktstatus ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Recyclingbaustoffe haben einen positiven Marktwert,

Kernerplatz 9 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) Hauptstätter Str 67 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 Telefax 0711 126-2881 poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de www.service-bw.de



EMAS
CERTIFIZIERTES
UMWELTMANAGEMENT
04/14/2004

- die Eigenschaften der Recycling-Baustoffe sind mit den Eigenschaften der zu substituierenden Primärrohstoffe vergleichbar,
- die Recyclingbaustoffe werden in einem Betrieb hergestellt, der einer Gütegemeinschaft angehört,
- die hergestellten Recyclingbaustoffe halten die in Tabelle 1 des Erlasses vom 13. 04.04 genannten Zuordnungswerte zuverlässig ein,
- die Recyclingbaustoffe werden ebenso wie Primärbaustoffe ordnungsgemäß deklariert, was bedeutet, dass durch Materialspezifikation der jeweilige Anwendungsbereich genau zu bestimmen ist.

Zum Produkt aufgewertetes Baustoffrecyclingmaterial können nur solche Betriebe vermarkten, die ein Qualitätssicherungssystem mit Güteüberwachung (inkl. Eignungsnachweis, Eigen- und Fremdüberwachung) eingerichtet haben und sich einer entsprechenden Gütegemeinschaft angeschlossen haben. In Baden-Württemberg existiert bisher als solche Gütegemeinschaft das QRB-Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e. V., Ostfildern.

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist § 5 Abs. 2 LAbfG. Danach sind die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehalten, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen u. a. Erzeugnissen, die aus Abfällen hergestellt sind, den Vorzug zu geben, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Es wird gebeten, auf der Grundlage der obigen Ausführungen Ausschreibungen grundsätzlich neutral abzufassen, so dass sowohl der Einsatz rohstofflich gewonnener Materialien als auch der Einsatz von Baustoffrecyclingmaterialien möglich ist.

gez. Dr. Rittmann
Ministerialdirigent

Regierungspräsidien
- Abteilung Straßenwesen und Verkehr
- Abteilung Umwelt
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Stuttgart
- Abteilung Flurneuordnung

Vermögen und Bau
Betriebsleitung Land
Rotebühlplatz 30
70173 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstr. 12
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33
70174 Stuttgart

nachrichtlich:
LUBW Karlsruhe
Karlsruhe

Mehrfertigung

Az.: 25-8982.31/37

Dem
Innenministerium
- Abteilung Straßenwesen –



auf die Mitzeichnung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, 06.07.2006
Umweltministerium

gez. Wiedmaier

Mehrfertigung

Az.: 25-8982.31/37

Dem
Finanzministerium
- Abteilung 4 –



auf die Mitzeichnung mit der Bitte um Kenntnisnahme und gelegentliche Berücksichtigung im Musterleistungsverzeichnis übersandt.

Stuttgart, 06.07.2006
Umweltministerium

gez. Wiedmaier

Az.: 25-8982.31/37

Industrieverband
Steine und Erden
ISTE Baden-Württemberg
Postfach 12 53
73748 Ostfildern

z. Ent.	b. F.		z. Kte.	VI			
ISTE EINGANG							
10. Juli 2006							
Li	Sti	SA	Au	KF	Hi	PI	XZ

Be

Ⓟ

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 12.04.2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Stuttgart, 06.07.2006
Umweltministerium

gez. Wiedmaier